

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. November 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 350) Kollekte am Deutschen Luthertag.
- 351) Aufruf des Reichsbischofs zur Kirchensammlung am Luthertage.
- 352) Gebührenfreiheit für kirchliche Urkunden.
- 353) Wiedereintritte.
- 354) Christbaumschmuck.
- 355) Latenschulungslehrgänge im Evangelischen Johannesstift.
- 356) Plattdeutsche Gottesdienste.
- 357) Gesefblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 358) Volksmission.
- 359) bis 363) Schriften.
- 364) und 365) Gesefenke.

II. Berichtigung: 366)

III. Personalien: 367) bis 374).

I. Bekanntmachungen.

350) G.-Nr. I. 3906.

Kollekte am Deutschen Luthertag.

Die durch Kirchliches Amtsblatt 1933, Nr. 22, Ziff. 273, für den 10. November 1933 angeordnete Kollekte für „Luthers Bibel für die evangelischen Deutschen im In- und Auslande“ ist nunmehr am Sonntag, dem 19. November 1933, zu halten. Die Erträge sind bis **spätestens zum 10. Dezember 1933 an die Landeskirchenkasse** einzusenden. Da dieselben durch die Landeskirchenkasse geschlossen weiterzuleiten sind, ist diese Frist unbedingt innezuhalten.

Schwerin, den 9. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

351) G.-Nr. I. 3934.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß der „Aufruf des Reichsbischofs zur Kirchensammlung am Luthertage“ — vergl. Kirchliches Amtsblatt, Seite 194,

Nr. 299 — am Sonntag, dem 19. November 1933, von allen Kanzeln zu verlesen ist.

Schwerin, den 14. November 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

352) G.-Nr. /410/ VI. 38d.

Gebührenfreiheit für kirchliche Urkunden.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß die Gebührenfreiheit für kirchliche Urkunden zum Zweck des Nachweises arischer Abstammung nur in Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums eintritt. Werden die Ausweise zur Erlangung von Ehestandsbeyhilfen oder zum Eintritt in die SA. erteilt, so sind sie gebührenpflichtig, wenn die Beteiligten selbst sie beantragen; verlangt eine Behörde oder amtliche Dienststelle die Ausweise, so sind Gebühren nicht zu erheben.

Schwerin, den 6. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke.

353) G.-Nr. I 3908.

Wiedereintritte.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Herren Pastoren darauf hinzuweisen, daß von jedem Wiedereintritt in die Landeskirche dem zuständigen Kirchensteueramt Kenntnis zu geben ist.

Schwerin, den 8. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

354) G.-Nr. I. 3903.

Christbaumschmuck.

Im Thüringer Waldgebiet herrscht schwere Not. Besonders stark leidet die Lauschaer Christbaumschmuck-Industrie, ein Gewerbezug, der früher weit über Thüringen hinaus Bedeutung und Anerkennung gefunden hat. Es ist ein Gebot christlicher Solidarität, daß wir versuchen, im Rahmen des Kampfes gegen Hunger und Kälte den 1700 Lauschaer Glasbläserfamilien zu helfen.

Wir rufen daher die kirchlichen Kreise zum Kauf von Lauschaer Christbaumschmuck auf und regen an, daß in diesem Jahre besonders die Christbäume in den Kirchen, in den Pfarrhäusern und bei den evangelischen Weihnachtsveranstaltungen mit Lauschaer Christbaumschmuck geschmückt werden. Ebenso bitten wir, in diesem

Sinne auf die politischen Gemeinden einwirken zu wollen. Bestellungen nehmen entgegen: der Geschäftsführer der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Männer und Frauen Thüringens, Pfarrer Rodenberg, Eisenach, Kapellenstr. 11 a, und das Pfarramt zu Laufcha in Thüringen.

Schwerin, den 9. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

355) G.-Nr. I. 3893.

Laienschulungslehrgänge im Ev. Johannesstift, Spandau.

Die Apologetische Centrale veranstaltet ihre nächsten Laienschulungslehrgänge im Frühjahr kommenden Jahres, und zwar finden je ein Lehrgang für Anfänger und für Fortgeschrittene statt.

Kursus „A“ (für Anfänger) vom 5.—17. Februar 1934. Gesamthema: Der Christ in der Zeitenwende der Gegenwart.

Kursus „B“ (für Fortgeschrittene) vom 26. 2.—10. 3. 34. Gesamthema: Reformation und Gegenwart.

Ausführliche Programme sowie Anmeldeformulare sind durch die Apologetische Centrale, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, anzufordern.

Schwerin, den 8. November 1933.

356)

Für die plattdeutschen Gottesdienste,

Gemeindeabende usw. sei hingewiesen auf das vom Plattdeutschen Landesverband Mecklenburg herausgegebene Liederblatt: „Plattdütsch Gesäng'n für Meckelborg.“ Es ist zu beziehen bei Kaufmann Sorgenfrey in Schwerin, Wittenburger Str. 100. Der Preis beträgt bei Abnahme von unter 200 Stück je 3 Pfg., von 200—500 Stück je 2,5 Pfg., über 500 Stück je 2 Pfg. Dies Blatt enthält in seiner zweiten Auflage neben 27 plattdeutschen Gesängen auch die plattdeutsche Gottesdienstordnung, soweit sie für die Gemeinde nötig ist.

Vom plattdeutschen Neuen Testament in der Übertragung von Lic. Voss in Kirch Jesar sind folgende Ausgaben erschienen:

Das Ni Testament, geb. schwarz Leinen	2,80 RM
daselbe in grauem Rippleinen	3,00 RM
Das Evangelienbuch, kartoniert	0,80 RM
daselbe geb. schwarz Leinen	1,80 RM
Evang. Matthäus, geheftet	0,10 RM
Evang. Johannes, geheftet	0,10 RM

Verlag ist die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft in Berlin SW. 11, Bernburger Straße 31.

Besonders die billigen Ausgaben des Matthäus und Johannes empfehlen sich für die Verbreitung innerhalb der Ortsgruppen der Glaubensbewegung Deutsche Christen und in allen anderen evangelischen Vereinen, sowie zum Lesen mit den Konfirmanden.

357) G.-Nr. I. 3652.

Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche teilt hierher mit:

„Wie durch Nachfrage beim hiesigen Postzeitungsamt festgestellt ist, hat z. Zt. etwa erst ein Viertel der in Betracht kommenden Bezieher das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt. Ich bitte deshalb, erneut auf die Bekanntmachung der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. August d. Jz. (Rundschreiben vom gleichen Tage — R. R. I 2517 —) aufmerksam zu machen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der laufende Bezug des Blattes nur durch Bestellung bei der Post möglich ist.“

Der Oberkirchenrat verweist auf die Verfügung vom 4. September d. Jz. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20 d. Jz., S. 158 f., Verf. Nr. 248, und ersucht um beeilte Erledigung der Angelegenheit.

Schwerin, den 6. Oktober 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

358) G.-Nr. I. 3937.

Volksmission.

Auf Anordnung des Herrn Reichsbischofs ist am Sonntag, dem 19. 11. 1933, der beiliegende „Aufruf der Reichskirchenregierung zur Volksmission“ in sämtlichen Gottesdiensten zu verlesen. Die weiter anliegenden „Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche“ und „Rundschreiben der Reichskirchenregierung betr. Sofortprogramm der Volksmission vom 10. November 1933“ sind strengstens zu beachten.

Schwerin, den 14. November 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

359) G.-Nr. I. 3815.

Schriften über Rassenpflege.

Als Nachtrag zur Übersicht über das Schrifttum zur Rassenpflege, wie es im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 24/1933 Seite 211 ff. geboten wurde, sei auf nachstehende rassenseelenkundliche Werke verwiesen.

Dr. Ludw. Ferd. Clauß: **Von Seele und Antlitz der Rassen und Völker.** J. F. Lehmanns Verlag, München 1929. 99 Seiten mit 86 Bildertafeln und 231 prächtigen Bildern. Geh. 9,— M., Lwd. 11,70 M.

Dr. Ludw. Ferd. Clauß: **Die nordische Seele.** J. F. Lehmanns Verlag, München 1932. 2. umgearb. Auflage. Geh. 4,50 M.

Beide Bücher bilden die seit vielen Jahren erwartete Neubearbeitung des Claußschen Buches „Rasse und Seele“, das in der alten Form nicht wieder erscheint. Während die naturkundliche Anthropologie unter dem Begriff „Rasse“

eine Sammlung von Eigenschaften oder Merkmalen versteht, geht hier der Entdecker der **seelenkundlichen** Anthropologie den inneren Gesetzen nach, die das ganze Wesen eines lebendigen Geschöpfes durchwalten. Die neue Forschung, die immer mit dem Namen Clauß verknüpft bleiben wird, sucht die **Stilgesetze der Seele** auf dem Weg der Artforschung zu ergründen. Seine unter großen Opfern getätigten Reisen und langjähriges Zusammenleben mit den untersuchten Völkern und Rassen in Nordeuropa und am Mittelmeer gaben die Grundlage seiner Forschung. Die Rassenseelenkunde öffnet ganz neue Blicke auf die Wesensunterschiede zwischen abendländischer und morgenländischer Kultur und die weittragenden Folgen ihrer wechselseitigen Beziehungen.

Friedrich Wilhelm, Prinz zur Lippe: **Angewandte Rassenseelenkunde**. Verlag U. Klein, Leipzig, 1931. 316 Seiten mit 2 Bildern; br. 9,— *RM*, geb. 10,50 *RM*.

Der mehrjährige Begleiter von L. F. Clauß auf seinen Forschungsreisen vermittelt in einer Reihe von Aufsätzen vertiefende Einblicke in das neue Forschungsgebiet der Rassenseelenkunde.

Schwerin, den 21. Oktober 1933.

360) G.-Nr. I. 3778.

Vom Verlag Weber in Leipzig ist ein Luthersonderheft der Illustrierten Zeitung, „**450 Jahre Luther**“, herausgegeben, zusammengestellt vom Direktor der Lutherhalle zu Wittenberg, Direktor Lic. O. Thulin.

Das Heft wurde außerordentlich beifällig aufgenommen, so daß bereits ein zweiter Neudruck vorliegt. Der Preis eines Heftes beträgt 1,50 *RM*, zuzüglich Porto, bei Abnahme von 20 Stück an 1,25 *RM* portofrei.

Das Heft enthält Beiträge namhafter Lutherforscher.

Schwerin, den 30. Oktober 1933.

361) G.-Nr. I. 3814.

Martin Luther, Auswahl aus seinen Werken. Herausgegeben von Oberstudiendirektor Dr. Brodführer.

Das Heft ist im Rahmen von „**Hirts Deutsche Sammlung**“ erschienen und kostet bei 128 Seiten auf holzfreiem Papier geheftet nur —,50 *RM*, in Ganzleinen nur —,85 *RM*.

Die bevorstehenden Lutherfeiern geben Gelegenheit, die Gemeindeglieder zur Beschäftigung mit Luthers Schriften anzuregen. Die Auswahl der Lutherschriften in der vorliegenden Zusammenstellung ist gut, der Preis erstaunlich billig.

Schwerin, den 30. Oktober 1933.

362) G.-Nr. I. 3877.

Im Verlage C. Bertelsmann, Gütersloh, erschienen: **Karl Alberts, Der Deutschen Christus**. Ein klärender Versuch. 164 Seiten, 1933. 3,50 *RM*, geb. 4,50 *RM*. — Der Versuch eines westfälischen Pfarrers, die großen Heilswahrheiten des Johannes-Evangeliums: Christus, — das Licht, — das Brot des Lebens, — der Quell des Lebens, — der Kommende, in schlichter Sprache den Volksgenossen von heute in ihre Gegenwartslage hinein zu verkündigen. In jedem Satz wird

das Ringen spürbar, das Geheimnis des Kreuzes dem Verständnis und dem Herzen des einfachen Mannes nahezubringen. Ein Beitrag zur Homiletik der Bibelstunde.

Fr. W. Schmidt, Sterilisation und Euthanasie. Kart. 0,80 *M.* — Ein von Prof. D. Schmidt im Auditorium maximum der Universität Münster gehaltener Vortrag mit dem u. W. erstmaligen Wagnis eines ethischen Ja zu den umstrittenen Gegenständen des Themas. Ernst und Gründlichkeit der Ausführungen sichern ihr den Anspruch auf das „Audiatur et altera pars“ und nötigen zur Prüfung und Festigung des eigenen Urteils.

Im Verlage Fr. Bahn, Schwerin i. M., erschien: **Lie. Ludwig Shimme, Unsere Religion ist Christus.** Predigten und Ansprachen im Dritten Reich. 1933. 1,60 *M.* — Einer der wertvollsten homiletischen Versuche, der Denk- und Sprechweise der *SL* und *ES* gerecht zu werden, ohne die klare evangelische und kirchliche Linie zu verlassen. Eine Sammlung von Musterbeispielen für die volksmissionarische Verkündigung der Gegenwart.

Schwerin, den 4. November 1933.

363)

Im Verlage E. Biermann, Wuppertal-Barmen, Rohlgartenstr. 2, erschienen aus der Feder des bekannten Direktors des Deutschen Evangelischen Volksbundes, Heinrich Stuhmann, die beiden Schriften:

Hunger nach Leben. Aus den hinterlassenen Papieren eines modernen Menschen. 210 Seiten, fein in Leinen gebunden, 3,50 *M.* — Das Buch gehört in die Hände der weltanschaulich ringenden deutschen Jugend, vor allem der akademischen! Das volksmissionarische Charisma des Verfassers zieht mit dem fein gewählten Mittel einer Tagebuchdarstellung den Leser unwiderstehlich in den Bann einer ernsten und tiefen Auseinandersetzung mit den weltanschaulichen Nöten und Problemen, nötigt ihn zu eigener Gewissensentscheidung und zeigt ihm den Weg zur evangelischen Lösung und zum Frieden.

Luisa, Preußens edle Königin. Die Geschichte einer großen Seele. 80 Seiten, 6 ganzseitige Bilder in Tiefdruck, vornehm kart., 1,20 *M.*; 10 Stück 10,— *M.*; 20 Stück 18,— *M.*; 100 Stück 80,— *M.* — Ein Charakterbild zur Charakterbildung, das Werden einer Persönlichkeit im Kampf zwischen Schicksal und Wille. Das fesselnd geschriebene Buch eignet sich zur Massenverbreitung, besonders in den vaterländischen und evangelischen Frauenschäften und Mädchenbünden, unter Schülern und Konfirmanden.

Schwerin, den 7. November 1933.

364) *G.*-Nr. / 12/ Lärz, Orgel usw.

Geschenke.

Der Pastor Lühr in Lärz hat zum Andenken an seine heimgegangene Gattin der Kirche in Lärz eine neue Altar- und Kanzelbekleidung in violetterm Tuch geschenkt.

Schwerin, den 30. Oktober 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

365) G.-Nr./63/Hanstorf, Bauten.

Der Kirche in Hanstorf wurde aus Anlaß des deutschen Erntedankfestes eine Kirchenfahne, eine Falkenkreuz- und eine schwarz-weiß-rote Fahne geschenkt.

Schwerin, den 6. November 1933.

II. Berichtigung.

366)

In der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 24 vom 21. Oktober 1933 abgedruckten plattdeutschen Gottesdienstordnung sind zwei Druckfehler unterlaufen:

1. Im 3. Artikel — Seite 190, 2. Absatz, 1. Zeile — muß es richtig heißen: „an dei **ein**, heilig christlich Kirch“.
2. In der 5. Bitte — Seite 190, 3. Absatz, Zeile 8 — muß es richtig heißen: „un vergiw **uns** unse Schuld“.

Schwerin, den 27. Oktober 1933.

III. Personalien.

367)

Der Pastor Sothmann in Brenz tritt zum 15. April 1934 in den Ruhestand. Meldefrist 1. Dezember 1933.

Schwerin, den 12. Oktober 1933.

368) G.-Nr./80/1 Basedow, Pred.

Dem Landesbischof D. Solzien in Neustrelitz ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Basedow verliehen worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1933.

369) G.-Nr./298/Dömitz, Pred.

Dem Pastor Raun zu Friedrichshagen ist die Solitärpräsentation für die I. Pfarre zu Dömitz zum 1. November d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1933.

370)

Dem Pastor Hermann Fehse zu Dömitz ist die solitäre Präsentation der Pfarre Friedrichshagen zum 1. November d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 26. Oktober 1933.

371) G.-Nr. / 244 / Dreibergen, Pred.

Herr Pastor emer. Kreffert in Rostock, früher in Dreibergen, ist am 1. November d. J. heimgerufen worden.

Schwerin, den 4. November 1933.

372) G.-Nr. / 339 / Wittenburg, Pred.

Die II. Pfarrstelle in Wittenburg ist nach Berufung des Pastors Petersen in die Innere Mission zum 1. Januar 1934 solitär zu besetzen.

Meldefrist: 30. November 1933.

Schwerin, den 7. November 1933.

373) G.-Nr. / 198 / Hanstorf, Pred.

Der Vikar Lehmann in Hanstorf wird in gleicher Eigenschaft mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 zur Dienstleistung nach Grebbin entsandt.

Schwerin, den 7. November 1933.

374) G.-Nr. / 299 / 1 Dömitz, Pred.

Dem Pastor Dr. Berg zu Alt-Karin ist die Solitärpräsentation für die II. Pfarre zu Dömitz verliehen worden.

Schwerin, den 10. November 1933.

Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Exemplar der „Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche“ bei, welches für die Pfarrakten usw. bestimmt ist.

Schwerin, den 27. Oktober 1933.

Aufruf der Reichskirchenregierung zur Volksmission!

Deutsche evangelische Volksgenossen!

Als unter Adolf Hitlers Führung Deutschland sich aufmachte, ein Volk zu werden, da riß die ungestüme Kraft dieses Aufbruchs auch die evangelischen Kirchen mit; sie stellten das Gemeinsame höher als das Trennende; sie überwandten die Hemmungen ihrer Geschichte, sie schlossen sich zusammen zur einen deutschen evangelischen Kirche — zum erstenmal feiert so eine deutsche Kirche ein großes Lutherfest. Aus dem Gedenktag, der nur rückwärts blickt, wird das Weihefest für ein neues Haus der deutschen Kirche Martin Luthers.

Dieser Tag soll zugleich der Anfang eines gemeinsamen Werkes sein. Groß steht vor uns die Aufgabe, die die gegenwärtige deutsche Schicksalsstunde unserer Kirche stellt. Es gilt den entscheidenden Kampf um die Seele des deutschen Volkes. Die Stunde der Volksmission ist da, ich rufe Euch auf, im Geiste des Reformators und in voller Einigkeit mitzukämpfen, mitzudienen.

Das uns Deutschen durch Martin Luther neu geschenkte Evangelium muß wieder eine Macht in unserem Volke werden. Es soll Kraftquell und Richtschnur unseres Handelns sein und muß uns bereitmachen, einer dem anderen freudig zu dienen und die uns auferlegten Lasten miteinander zu tragen.

Den arbeitenden Männern in unserem Volke, gleichviel, welchen Standes, soll ihr Beruf wieder Gottesdienst werden, und die Kirche muß mithelfen, daß Gerechtigkeit, Friede und Freude in den Beziehungen der deutschen Menschen untereinander herrscht.

Die Frauen und Mütter sollen aus einem wahrhaft priesterlichen Herzen ihr Haus mit christlichem Geist erfüllen und ihre Kinder frei und fröhlich zu Christenmenschen erziehen.

Lehrer und Jugendführer sollen in Schule und Arbeitsdienst, in SA. und HJ. das junge Deutschland zur Ehrfurcht vor Gott und zu mannhafter Frömmigkeit führen. Älteste und Gemeindevertreter sind kraft ihres Amtes berufen, durch Mitarbeit und Vorbild evangelischen Geist und Liebe zur Kirche in der ganzen Gemeinde heimisch zu machen.

Die Führer der Kirche gehen voran.

Sie setzen sich mit Entschiedenheit dafür ein, daß bei den Verantwortlichen in Handel und Wirtschaft, in Film und Funk, in Theater und Literatur das christliche Gewissen zur Geltung kommt. Sie kämpfen mit Euch um den christlichen, deutschen Sonntag, der wieder ein Tag für die deutsche Familie und für das Wort Gottes an allen Orten werden muß. Sie werden dafür sorgen, daß die Predigt des Pfarrers wieder lebensnah wird und dem heutigen Menschen das

Evangelium so auslegt, wie er es verstehen kann; sie werden die theologischen Fakultäten dazu führen, daß sie neben ihrer wissenschaftlichen Forschung die großen Fragen unserer Zeit in einem lebensverbundenen Denken lösen helfen. Sie werden überall evangelische Akademien und Schulungsstätten schaffen, wo die Volksgenossen jeden Standes und jeden Alters vom Evangelium aus Klärung der Lebensfragen finden sollen.

Die Kirche soll nicht mehr im Winkel stehen; aus der Kraft des Geistes Gottes will sie, jedermann offenbar, ihren Dienst an unserem Volke tun.

Sie wird sich niemandem aufdrängen und will nichts mit äußeren Mitteln erreichen — aber die Zeit des Terrors gegen sie ist vorbei; frei öffentlich tritt sie vor alle, wirbt um alle, will allen dienen; wo ihr aber Gottlosigkeit und Neuheidentum und unchristliches Wesen entgegentreten, da wird diese neue Kirche mannhaft das Schwert des Geistes führen, nicht nur zur Verteidigung der ihr heiligen Güter, sondern zum Angriff gegen jede Zerstörung und Zersetzung. Und die Kirche wird wieder lernen, daß ihr Glaube weltüberwindend ist.

In diesem Sinn und Geist rufe ich Euch, evangelische Volksgenossen jeden Alters und jeden Standes auf: helft mit bei diesem großen Werk der deutschen Volksmission! Haltet Euch bereit, wenn wir Euch rufen; sucht selbst die Verbindung mit Eurer Gemeinde, laßt uns in treuer Kameradschaft des Glaubens zusammenstehen! Zumal Ihr evangelischen Männer der SA., SS., des Stahlhelms und Ihr von der nationalsozialistischen Jugend — Ihr wißt, der Führer ruft nach diesem Dienst der Kirche im Dritten Reich —, enttäuschen wir ihn nicht!

Baut mit uns die deutsche Volkskirche — kämpft mit! Das Gesicht des neuen Deutschland soll das eines christlichen Volkes sein!

Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Reichsbischof hat die Kirche aufgerufen zum Kampf um die Seele des deutschen Volkes.

Den wichtigsten Frontabschnitt in diesem Kampf stellt die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche dar.

Die Volksmission erfüllt die Verpflichtung der Kirche, allen Ständen und Altersklassen des Volkes die starke und frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden.

Ihr Aufgabenkreis erweitert sich vom Zentrum des Evangeliums aus in einem dreifachen Ring. Sie soll 1. Menschen zu Christus rufen und in die Gemeinde einfügen; 2. lebendige Gemeinden aufbauen und sie zum Dienst bereitmachen; 3. das Wachstum evangelischer Volksfrömmigkeit mit allen Mitteln anstreben.

Die Volksmission sucht besonders den Weg zu den Kämpfern des Dritten Reiches, zu den Wehrverbänden und zu der nationalsozialistischen Jugend.

I.

Unantastbare Grundlage aller kirchlichen Arbeit ist nach § 1 der Reichskirchenverfassung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen

Schrift bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnissen neu ans Licht gebracht ist.

Auf dieser Grundlage vollzieht sich das volksmissionarische Handeln der Deutschen Evangelischen Kirche. Jede Kirchenregierung hat die unbedingte Pflicht, sich auf dieser Grundlage um ein neues Verständnis des Evangeliums und um zeitgemäße Entfaltung des Bekenntnisses zu mühen.

Daraus ergibt sich als erste Aufgabe der evangelischen Volksmission die ernste theologische Arbeit, die unserem Volke aus dem Evangelium heraus auf seine gegenwärtigen Fragen klare Antwort gibt.

II.

Die theologische Arbeit hat in erster Linie die Lösung folgender Fragen in Angriff zu nehmen:

1. Gott oder Schicksal.
2. Mythos und Offenbarung.
3. Blut, Boden und Rasse im Licht des Evangeliums.
4. Die Schöpfungsordnungen (Ehe, Familie, Volk).
5. Entartung, Vererbung und Erbsünde.
6. Die Wirklichkeit der Sünde.
7. Der arische Christus.
8. Rechtfertigung oder Selbsterlösung (der helbische Mensch).
9. Die Auferstehung als Kernstück volksmissionarischer Verkündigung.
10. Christlicher Universalismus und deutsche Volkskirche.
11. Kirche und Arierparagraph.
12. Wort Gottes und Altes Testament.
13. Christuskreuz und Hakenkreuz (Reich Gottes und Drittes Reich).
14. Der totale Staat und der Totalitätsanspruch Gottes.
15. Kameradschaft des Blutes und des Glaubens.
16. Evangelium und germanische Lebenshaltung.
17. Pazifismus und Wille zum Frieden.
18. Völkische Zukunftserwartung und christlicher Ewigkeitsglaube u. a. m.

III.

Bei Bearbeitung dieser Themen ist nicht nur der Inhalt theologisch zu klären, sondern auch auf die rechte Art seiner Vermittlung in neuer Sprache stärkster Wert zu legen.

Die gesamte Verkündigung sei deutsch, anschaulich, schlicht, fesselnd, zeitgemäß und auf den Hörer eingestellt. Der *GA.*-Mann, der Bauer, der Handwerker und der Arbeiter muß verstehen, was wir wollen.

Einer neuen, gründlichen Eindeutschung bedürfen vor allem die theologischen Grundbegriffe, wie Sünde, Erbsünde, Buße, Gnade, Glaube, Erlösung, Rechtfertigung, Demut usw.

IV.

Die volksmissionarische Arbeit muß im wesentlichen folgende gegnerische Fronten vor Augen haben:

1. Freidenkertum marxistischer und völkischer Prägung;
2. das liberal-individualistisch und intellektualistisch eingestellte Bürgertum;
3. Sektentum, Irr- und Aberglaube.

V.

Träger der Volksmission ist die Deutsche Evangelische Kirche. Sie hat im Rahmen des Geistlichen Ministeriums das volksmissionarische Amt geschaffen. Ihm liegt die Gesamtführung der volksmissionarischen Arbeit ob.

Das volksmissionarische Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der grundsätzlichen Richtlinien für die Gesamtarbeit (Planung, Aktion und Schulung);
2. Zusammenfassung aller kirchlichen, für die Durchführung der Volksmission in Betracht kommenden Kräfte im Rahmen der Reichskirche, insonderheit der vorhandenen volksmissionarischen und anderen Zentralstellen, des kirchlichen Vereinswerkes, der Gemeinschaftsverbände, der kirchlichen Presse und der Schulungsstätten; *)
3. Förderung der Arbeit durch Fühlungnahme und Verhandlung
 - a) mit den staatlichen Behörden,
 - b) mit den nationalen Verbänden,
 - c) mit den öffentlichen Einrichtungen wie Theater, Film, Funk und Presse,
 - d) mit sonstigen volksbildend oder volksziehend arbeitenden Stellen.

VI.

Mit der Durchführung der Volksmission beauftragt der Reichsbischof die Führer der Landeskirchen, die ihrerseits bekenntnismäßig handeln.

Die Landeskirche stellt für ihr Gebiet einen einheitlichen Plan zur systematischen volksmissionarischen Durcharbeitung ihres gesamten Gebietes auf.

Dazu gehört zuerst die Ausrichtung der gesamten kirchlichen Arbeit nach dem volksmissionarischen Gesichtspunkt. Die **Besetzung der Pfarrstellen**, besonders der Kreispfarrerstellen, muß sich danach richten. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen soll wenigstens eine unter allen Umständen mit einem volksmissionarisch begabten Pfarrer besetzt sein. Besonders weit vorgeschobene Posten der Volksmission sind die Pfarrstellen in den Krankenhäusern.

Weiter gehören dazu besondere **volksmissionarische Veranstaltungen**, wie Einzelvorträge, Evangelisationswochen, volksmissionarische Beeinflussung der kirchlichen und profanen Presse und aller Faktoren, die die öffentliche Meinung bilden.

Die Entwicklung der Arbeit muß sich nach den vorhandenen Kräften richten; sie breitet sich in dem Maße aus, wie neue Kräfte dazugewonnen werden.

Um gründliche Arbeit zu tun, empfiehlt es sich, zuerst alle Kräfte in einem übersehbar **Teilgebiet einzusetzen** und dort intensiv zu arbeiten. Je gründlicher die Arbeit dort getan wird, um so mehr strahlt sie auf die ganze Landeskirche aus. In diesem Sinne ist etappenweise ein Gebiet nach dem andern vorzunehmen.

Die Landeskirche beruft hauptamtliche Volksmissionare, namentlich auch Laien, und übernimmt ihre theologische und praktische Schulung sowie ihre seelsorgerliche Leitung. Besonders ist darauf zu achten, die charismatischen, volksmissionarischen Gaben zu finden und zu entwickeln.

Alle volksmissionarisch arbeitenden Kräfte müssen ebenso klar im Evangelium gegründet wie überzeugte Glieder des Dritten Reiches sein.

In erster Linie sollen deshalb die geeigneten Kräfte aus der Glaubensbewegung Deutsche Christen zur Volksmission herangezogen werden.

*) Besondere Aufgabe des volksmissionarischen Amtes ist dabei, alle Kräfte zu einheitlicher Wirkung kommen zu lassen und Überschneidungen sowie Doppelarbeit möglichst zu vermeiden.

Zur Durcharbeitung der unter II. aufgeführten Fragen berufen die Landes- bzw. Provinzialkirchen theologische Arbeitskreise. Diese haben die volksmissionarischen Schulungsstätten und Arbeitsstellen sowie auch die Pfarrkonvente mit klaren und verbindlichen Leitlinien zu versorgen.

VII.

Eine besondere Aufgabe fällt der kirchlichen Gemeinde als Zelle der Volkskirche zu.

Sie übernimmt:

1. die Vorbereitung der volksmissionarischen Veranstaltungen in Werbung, Ausgestaltung usw.;
2. die Nacharbeit und Auswertung der Veranstaltungen;
3. die ständige volksmissionarische Durchdringung der gesamten Gemeinde.

Dazu gehört:

- a) volksmissionarische Erfassung von Fabriken, Betrieben, Krankenhäusern usw.,
- b) Hausbesuche, besonders bei den Zurückgetretenen und Zurückkommenden,
- c) Zellenbildung (Nachbarschaften, Hausbibelkreise usw.),
- d) Veranstaltung evangelischer Volksfeste, Massenfundgebungen bei besonderen Anlässen und dergl.,
- e) Pflege christlicher Sitte in Haus und Gemeinde (Sonntagsheiligung, Kirchenbesuch),
- f) Pflege und Aufbau der evangelischen **Familie**,
- g) der ständige christliche Liebesdienst (Frauenwerk usw.).

Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß alle geeigneten Kräfte aus allen Ständen und Altersstufen für dieses Werk zu vollem Einsatz kommen. Es gilt dies insbesondere von den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften, dem kirchlichen Vereinswerk (Frauenhilfe, Männerdienst und Jugendwerk), aber auch von Einrichtungen wie Posaunenchor, Schriftenmission, Filmarbeit usw. Wo das Vereinswerk und die genannten Einrichtungen noch nicht bestehen, sind sie einzuführen.

VIII.

Entscheidend ist für die gesamte Arbeit, daß jeder Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche in seinem gesamten Verkünden und Handeln in volksmissionarischer Haltung steht. Darauf ist theologisch und praktisch die Ausbildung der Geistlichen, sowie die Arbeit in den Synoden, Pfarrkonventen und Pfarrerefreizeiten anzulegen.

IX.

Das Ziel aller volksmissionarischen Arbeit ist, auf Grund lebendiger Gemeinden eine wirkliche **Volkskirche im Dritten Reich** zu schaffen, in der der deutsche Mensch für Jesus Christus und sein Reich gewonnen wird.

Berlin, den 10. November 1933.

Sofortprogramm.

Im Anschluß an die vorstehenden Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche gebe ich, um nunmehr auf eine einheitliche Linie volksmissionarischer Arbeit zu kommen, folgendes Sofortprogramm heraus:

1. Es wird im Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche der Gottesdienst an jedem ersten Sonntag im Monat einheitlich eingestellt.

Der Predigt dieses Gottesdienstes soll der gleiche Text zugrunde gelegt werden, den der Herr Reichsbischof bestimmt und rechtzeitig zuvor bekanntgibt. Ebenso soll als Hauptlied für diesen Gottesdienst in allen Gemeinden ein und dasselbe Lied gewählt werden.

Ich rufe zu diesen Gottesdiensten die christlichen Hausväter und gebe es in ihr Gewissen, sich zum Monatsbeginn gemeinsam unter Gott zu stellen. Ich gehe bei diesem Ruf von der Familie als einer Schöpfungsordnung Gottes und einer wichtigen Zelle der Kirche und des Volkes aus und erinnere an das priesterliche Amt des Hausvaters und seine Verantwortung für Weib und Kind, Volk und Kirche, sowie an die Gestaltung christlichen Familienlebens in Geist und Sitte (Hausandacht, Tischgebet, Mitfeier des Kirchenjahres usw.).

Für den ersten dieser Gottesdienste am Sonntag, dem 3. Dezember (1. Advent), an dem auch der Herr Reichsbischof feierlich in sein hohes Amt eingeführt wird, ist bestimmt als **Predigttext**: Joh. 18, 37; als **Hauptlied**: „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit.“

2. Um ein Vorbild des deutschen Advents und der lebendigen Verbindung von Kirche und Volk zu geben, rege ich weiter an, am 2. Advent in einem Nachmittagsgottesdienste der Muttergemeinde eine liturgische Adventsfeier zu veranstalten, für die folgende Leitgedanken maßgebend sind:

Deutung der christlichen und deutschen Adventsitten und -bräuche von der Adventsbotschaft her, wobei auch bereits Weihnachtsitten und -bräuche in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden können.

Liturgisches und sonstiges Material zur Vorbereitung der Feier gibt das Volksmissionarische Amt rechtzeitig heraus.

3. Als weitere Anregung schlage ich vor, monatlich einmal in einem Hauptgottesdienst jede evangelische Schule zum Singen in der Kirche heranzuziehen und sich zu diesem Zweck mit den zuständigen staatlichen Schulbehörden in Verbindung zu setzen.

Sonderdruck aus Heft 8 des Allgemeinen Kirchenblattes
für das evangelische Deutschland 1933, S. 225 ff.

Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutschen Evangelischen Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen“.

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abchnitt I

Artikel 1

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abchnitt II

Artikel 2

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.

3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.

5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.

6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abchnitt III

Artikel 3

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.

2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.

3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4

1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsegnen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.

2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.

3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.

4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.

5. Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.

Abchnitt IV

Artikel 5

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.
2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.
3. Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.
4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Artikel 6

1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.

2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Kundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzuordnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.

Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7

1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbständig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8

1. Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der NationalSynode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die NationalSynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der NationalSynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorleses. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratsamen Gutachtens.

2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abchnitt V

Artikel 10

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der NationalSynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausgefertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Abchnitt VI

Artikel 11

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Über die Haushaltsführung ist jährlich einem von der National-
synode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er er-
teilt die Entlastung.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch
Umlagen der Landeskirchen auf.

Abchnitt VII

Artikel 12

1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich
nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt.
Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden
Mitglieder der Nationalsynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen
Ministerium.

2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die
Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz
der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Jäger,	Ludwig Müller	D. Windler
zugleich für sämtliche		D. Ernst Stoltenhoff
Preußischen Landeskirchen		D. Ernst Hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen:

Dr. Friedrich Seeßen Friedrich Coch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins:

D. Meiser

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein:

Bischof D. Adolf Mordhorst

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate:

D. Dr. Schöffel, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:

D. Kühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel:

D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:

D. Rendtorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz
(Pfälzische Landeskirche):

D. Dr. Reßler, Kirchenpräsident

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:

D. Bernewitz, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:

D. Korthauer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalt:

Dr. Dr. Anorr

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:

D. Dr. Lilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische Evangelische Kirche:

Dr. R. Quidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main:

Trommershausen

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover:
Roopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Bippische Landeskirche:
Corvey

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im
Freistaat Oldenburg:
Niedbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz:
Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Meuß älterer Linie:
D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:
H. Döhle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:
Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate:
D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:
Zeller

Verordnung zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche
wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli
1933 in Kraft.

Artikel 2

1. In die erste Deutsche Nationalsynode werden aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt:

von der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union	19 Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Hessen, der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, der Evangelischen Landeskirche in Nassau und von der Evangelischen Landeskirche Frank- furt am Main zusammen	2 Mitglieder,
von der Vereinigten evangelisch=protestantischen Lan- deskirche Badens	1 Mitglied,
von der Vereinigten protestantisch=evangelisch=christ- lichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche)	1 Mitglied,
und von den übrigen unierten Landeskirchen zu- sammen	1 Mitglied,
von der Evangelisch=lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen	4 Mitglieder,
von der Evangelisch=lutherischen Landeskirche Han- novers	2 Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	2 Mitglieder,
von der Evangelisch=lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	2 Mitglieder,
von der Evangelisch=lutherischen Landeskirche Schles- wig-Holsteins	1 Mitglied,
von der Thüringer evangelischen Kirche	1 Mitglied,
von der Evangelisch=lutherischen Kirche im Ham- burgischen Staate	1 Mitglied,
von der Evangelisch=lutherischen Kirche von Mecklen- burg=Schwerin und der Evangelisch=lutherischen Landeskirche von Mecklenburg=Strelitz zusammen	1 Mitglied,
und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekennt- nisses zusammen	1 Mitglied,
sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1 Mitglied.

2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirche altpreussischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Artikel 3

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistlichen Ministeriums nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung

die Evangelische Kirche der altpreussischen Union	5 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Hessen,	
die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel,	
die Evangelische Landeskirche in Nassau	
und die Evangelische Landeskirche Frankfurt am	
Main zusammen	2 Vertreter,
die Vereinigte evangelisch-protestantische Landes-	
kirche Badens	1 Vertreter,
und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Frei-	
staates Sachsen	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	1 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Württemberg . .	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern	
r. d. Rheins	1 Vertreter,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-	
Holsteins	1 Vertreter,
die Thüringer evangelische Kirche	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen	
Staate	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-	
Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landes-	
kirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen . . .	1 Vertreter,
und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses	
zusammen	1 Vertreter,
sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zu-	
sammen	1 Vertreter.

Artikel 4

1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Verfassung entgegensteht.

2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung beseitigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an

die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutsche Evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Artikel 5.

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der deutschen evangelischen Kirchen bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Verfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Jäger,	Ludwig Müller	D. Windler
zugleich für sämtliche		D. Ernst Stoltenhoff
Preußischen Landeskirchen		D. Ernst Hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen:

Dr. Friedrich Seeßen Friedrich Koch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins:

D. Meiser

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins:

Bischof D. Adolf Mordhorst

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate:

D. Dr. Schöffel, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:

D. Kühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel:

D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:

D. Rendentorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz
(Pfälzische Landeskirche):

D. Dr. Reßler, Kirchenpräsident

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:

D. Bernewitz, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:

D. Northauer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts:

Dr. Dr. Knorr

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:

D. Dr. Lilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische Evangelische Kirche:

Dr. R. Luidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main:

Trommershausen

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover:

Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Lippische Landeskirche:

Corvey

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im
Freistaat Oldenburg:

Riedbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz:

Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Meuß älterer Linie:

D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:

H. Döhle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:

Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate:

D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:

Zeller

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. Juli 1933.

(Reichsgesetzbl. I S. 471.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

1. 6. 1. 8

Artikel 2

(1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.

(2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artikel 3

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4

- Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind
1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
 2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5

(1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid
